

## Nachteilsausgleich für Prüfungen und Leistungsnachweise (Stand: 14.09.2020)

Studierende mit besonderen Bedürfnissen:

- mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit,
- mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- mit einer Schwangerschaft oder in einer Stillzeit

haben einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen (HSG § 3 Abs. 5). Der Begriff „Barrierefreies Studium“ beschreibt das ungehinderte Durchlaufen des studentischen Lebenszyklus und die diskriminierungsfreie, inklusive sowie chancengleiche Teilhabe am Studienalltag. Diese inkludiert den bedarfsgerechten Zugang zu Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien, Prüfungen und Leistungsnachweisen.

### Einordnung einer Nachteilsausgleichsfähigkeit

Grundlegend unterliegen Studierende mit besonderen Bedürfnissen den gleichen Leistungsbewertungsmaßstäben im Rahmen eines Studiums wie Studierende ohne besondere Bedürfnisse oder Beeinträchtigungen. Einige Studierende sind aufgrund längerer Zeit andauernder gesundheitlicher Probleme nicht in der Lage, die Prüfungsleistungen entsprechend der Anforderungen und Vorgaben des Studienaufbaus abzulegen. Zur Gewährleistung eines chancengerechten Zugangs zu Leistungsnachweisen soll es Studierenden mit besonderen Bedürfnissen ermöglicht werden, die Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe zu erbringen und situationsbedingte Benachteiligungen auszugleichen bzw. Schwierigkeiten zu kompensieren.

Der Nachteilsausgleich stellt in diesem Zusammenhang ein zentrales Instrument dar, um Bildungsgerechtigkeit herzustellen, einen krankheitsbedingten Prüfungsnachteil zu beseitigen und eine mögliche Benachteiligung zu vermeiden. Er ist Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention gemäß § 24 Absatz 5 [UN-BRK](#) vorsieht.

Unter stetiger Berücksichtigung von Gleichbehandlung sollte durch die getroffene Leistungsmodifikation kein Vorteil durch eine Überkompensation oder Absenkung der Leistungsanforderungen entstehen.

Demnach sollte nicht der Inhalt, sondern lediglich die Form bzw. Durchführungsmodalitäten der Prüfungs- oder Studienleistung an die besonderen Bedürfnisse angepasst werden. Darüber hinaus steht der Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß [§ 13 Prüfungsverfahrensordnung FH Westküste](#) vom 17.09.2018 ab [Einschreibung 2019](#) Studierenden in besonderen Lebenslagen zu:

Die Gestaltung eines Nachteilsausgleichs sollte in jedem Einzelfall individuell überprüft werden und eine entsprechende flexible Anpassung an die unterschiedlichen Bedarfe vorgenommen werden. Es sollten grundlegende Fragestellungen zur Prüfung bzw. zu Leistungsnachweisen vorab mit der zuständigen Studiengangskoordination geklärt werden:

- Welche Prüfungen bzw. Leistungsnachweise stehen in welchem Zeitraum an?
- Welche Inhalte in welchem Umfang werden geprüft?
- Welche Prüfungsform ist vorgesehen?
- Welche beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung liegt vor?
- Besteht aufgrund der Beeinträchtigung ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?
- Welche alternativen und vergleichbaren Maßnahmen zum Nachteilsausgleich könnten zur Leistungsbewertung in Betracht gezogen werden?

## Antragsverfahren

Die Anträge sind entsprechend fristgerecht und für jeden Prüfungszeitraum pro Semester neu zu stellen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach absolvierter Prüfung ist nicht möglich. Informieren Sie sich im Bedarfsfall bitte frühzeitig beim zuständigen Prüfungsamt.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich sollte:

- von den Studierenden frühzeitig (möglichst [Semesteranfang](#)), spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung ([Prüfungsanmeldezeitraum](#)),
- schriftlich (Brief + eigenhändige Unterschrift) beim [Prüfungsausschuss \(Geschäftsführung\)](#) eingereicht werden,

- inhaltlich folgende Aspekte berücksichtigen,
  - Auflistung der Prüfungen
  - Form der Prüfungen
  - Zeitraum der Prüfung
  - Darstellung der Beeinträchtigungsformen
  - Auflistung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen bzw. Hilfestellungen
- mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt werden,
  - (Fach-) ärztliches Attest
  - Psychologisches Attest
  - Geburtsurkunden
  - Bescheinigungen des Einwohnermeldeamts
  - Kopie Schwerbehindertenausweis
- Einbezug des [Justiziariats](#) bei prüfungsrechtlichen Fragestellungen,
- Gewährleistung einer frühzeitigen Organisation zwischen Studierenden, PrüferInnen, Klausuraufsichten und dem zuständigen [Prüfungsamt](#),
- Die Geltungsdauer kann für die gesamte Zeit des Studiums oder für einen befristeten Zeitraum festgelegt werden.

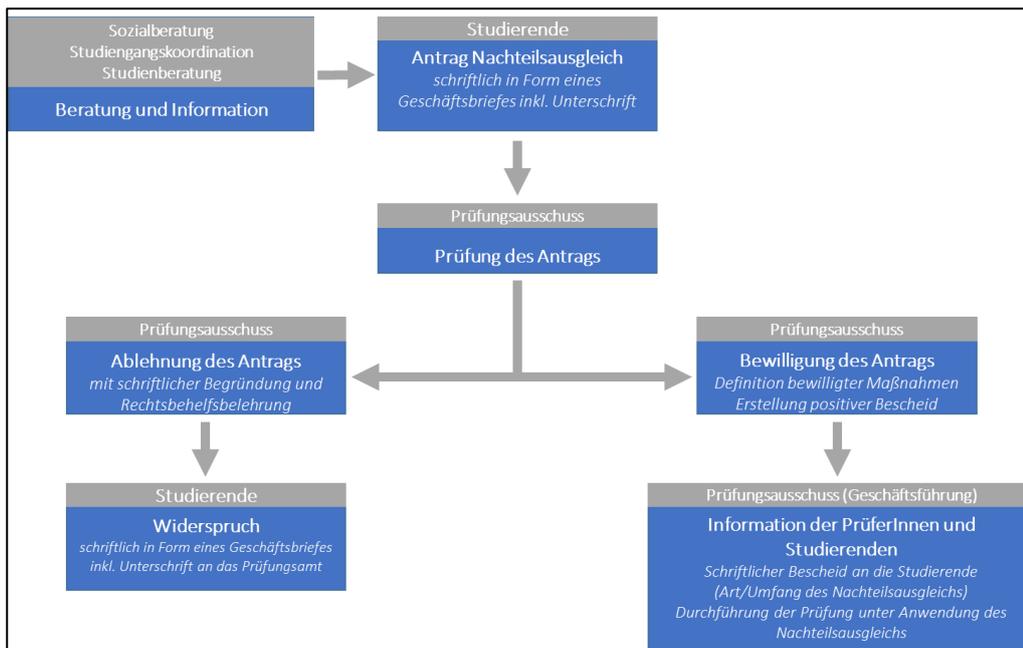


Abbildung 1: Prozess Antrag Nachteilsausgleich

## Hinweise und Maßnahmen zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen

### Prüfungsorganisation:

- Einbezug der Studierenden bei der Planung von Termin, Ort, Sitzplatz oder Aufsicht
- Durchführung von Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Zeitzugaben bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen
- Ermöglichen von Erholungsphasen, insbesondere bei mündlichen Prüfungen
- Berücksichtigung von beeinträchtigungsbedingtem Prüfungsrücktritt
- Aufteilung von Prüfungen in Einzelabschnitte

### Prüfungsterminierung:

- Frist- und Zeitverlängerung bei Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Referaten, Haus- und Abschlussarbeiten, Klausuren)
- Verschiebung von Prüfungsterminen

### Prüfungsmodifikation:

- Umwandlung einer schriftlichen in eine mündliche Prüfungsleistung (oder umgekehrt)
- Umwandlung einer Hausarbeit in ein Referat (oder umgekehrt)
- Umwandlung einer Einzelarbeit in eine Gruppenarbeit (oder umgekehrt)
- Ergänzung einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung
- Anpassung von Aufgabentypen wie z.B. Lückentexte, Multiple Choice

- Anerkennung von Ersatzleistungen bei fehlender Anwesenheit
- Veränderung oder Kürzung von praktischen Teileleistungen bzw. Ersatz durch gleichwertige Leistungen

#### Prüfungshilfsmittel:

- Vorlesen der Aufgabenstellung
- Erlaubnis zur Nutzung von technischen Hilfsmitteln, wie z.B. Laptop, Sprachcomputer, Diktiergeräte etc.
- Erlaubnis zur Zulassung einer Vertrauensperson
- Erlaubnis zur Zulassung von personellen Assistenzen
  - Kommunikationsassistentz
  - Vorlesungsassistentz
  - Schreibassistentz

#### Prüfungsunterlagen:

- Bereitstellung von angepassten Prüfungsunterlagen
  - Digitale Dokumente und/oder Audiodateien
  - Unterlagen in Großdruck

## Kontakt

### Prüfungsamt

Die Prüfungsämter der jeweiligen Studiengänge beantworten Ihnen Fragen rund um das Thema Nachteilsausgleich und unterstützen Sie beim Antragsverfahren.

<https://www.fh-westkueste.de/studierende/pruefungen/pruefungsaeemter/>

### Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsverfahrensordnung und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben hat die Hochschule einen [Prüfungsausschuss](#) gebildet. Die Antragstellung und Entscheidung über einen Nachteilsausgleich erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Ingrid Thomsen (Geschäftsführung des Ausschusses)

Tel. +49 481 8555 103

thomsen(at)fh-westkueste.de

<https://www.fh-westkueste.de/hochschulprofil/rechtliches/pruefungsausschuss/>